

Nr. 31a

## **Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat**

vom 10. Dezember 2013\* (Stand 1. Januar 2014)

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 88a des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. September 2013<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### **§ 1** *Regelungsgegenstand*

Die Verordnung regelt für den Kantonsrat

- a. die Bedienung des elektronischen Abstimmungssystems für die Anwesenheitserfassung, die Beratungen und die Abstimmungen,
- b. die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse und des Stimmverhaltens der Ratsmitglieder.

### **§ 2** *Anwesenheitserfassung*

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder melden sich mit ihrer Chipkarte an ihrem Sitzplatz an, womit der Zugang zum elektronischen Abstimmungssystem aktiviert ist. Die individuelle Anwesenheit wird damit erfasst.

<sup>2</sup> Bei einem Ausfall des elektronischen Systems findet § 21 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976<sup>3</sup> Anwendung.

### **§ 3** *Worterteilung*

<sup>1</sup> Die Worterteilung richtet sich nach § 27 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat.

---

\* K 2013 3801 und G 2013 646

<sup>1</sup> SRL Nr. 30

<sup>2</sup> Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2013.

<sup>3</sup> SRL Nr. 31. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>2</sup> Wünscht ein Ratsmitglied das Wort, bedient es die Wortmeldetaste des elektronischen Abstimmungssystems. Die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher und der Sprecher oder die Sprecherin des Regierungsrates erhalten das Wort direkt vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Kantonsrates.

<sup>3</sup> Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.

#### **§ 4** *Stimmabgabe*

<sup>1</sup> Offene Abstimmungen werden mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder nehmen von ihrem Platz aus an den Abstimmungen teil.

<sup>3</sup> Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht gestattet.

#### **§ 5** *Ermittlung und Eröffnung des Abstimmungsergebnisses*

<sup>1</sup> Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf den Bildschirmen angezeigt.

<sup>2</sup> Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Ergebnis bekannt.

<sup>3</sup> Das Abstimmungsergebnis wird in einer Namenliste festgehalten. Daraus ist ersichtlich, wie sich das Ratsmitglied geäußert, ob es sich der Stimme enthalten oder ob es an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

<sup>4</sup> Die Namenlisten werden im Internet veröffentlicht.

#### **§ 6** *Ausnahmen vom elektronischen Abstimmungssystem*

<sup>1</sup> Bei geheimer Abstimmung kommen anstelle von § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 die Bestimmungen über das Wahlverfahren der §§ 48–50 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat analog zur Anwendung.

<sup>2</sup> Bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kantonsrat.

#### **§ 7** *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Dezember 2013

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Urs Dickerhof

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner